

vornehmen und dieselbe nach Befinden genehmigen zu können, der Organisationsplan und der Etat gleichzeitig vorgelegt werde.

Der

zweite Theil

des Antrags beabsichtigt

„die baldigste Vorlegung des verheißenen Gesetzes über Organisation der Verwaltungsbehörden nebst einem gleichen ungefähren Kostenanschlage“

und steht zwar insofern, als bei der Bestimmung der deutschen Grundrechte (§. 48) und des darauf basirten §. 2 des Gesetzes vom 23. November 1848,

„daß Rechtspflege und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig sein sollen,“

in einem loseren Zusammenhange mit der Ausführung jenes Gesetzes.

Allein da nach der gegenwärtigen Einrichtung der untern Gerichte und Verwaltungsbehörden die Ausübung der Verwaltung zugleich den Untergerichtsbehörden mit obliegt, so besteht zwischen der Organisation beider insofern die genaueste Verbindung, als die eine ohne die andere nicht ins Leben treten kann.

Sprechen nun dieselben Gründe der Berechtigung, sowie der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit und der Beschleunigung des ersten Theils des Antrags auch für Annahme des zweiten Theils desselben, bedarf es aber hierbei der Beschleunigung um so mehr, da der erst vorzulegende Gesetzentwurf vorher von den Kammern zu berathen und zu genehmigen ist, und hat demnachst der Minister des Innern, als Regierungskommissar, dem Ausschusse die Zusicherung gegeben, daß dem vorzulegenden Gesetzentwurfe eine ohngefähre Veranschlagung der Herstellungs- und jährlichen Erhaltungskosten beigefügt werden solle;

so glaubt der Ausschuss, der Kammer anrathen zu können,

auch den zweiten Theil des Antrags zu dem ihrigen zu machen und denselben noch darauf zu erstrecken, daß gleichzeitig auch, um die Anschläge prüfen und nach Befinden genehmigen zu können, sowohl der Herstellungs- als der Erhaltungsplan beigefügt werde.

Der

dritte

ungleich wichtigere und bedeutendere Theil des Antrags verlangt,

daß inzwischen und bis die Kammern zu den gewünschten Anschlägen ihre Genehmigung ertheilt haben werden, die Ausführung des Gesetzes vom 23. November 1848, die Umgestaltung der Untergerichte betreffend, sistirt werde.

Derselbe nimmt sonach nicht bloß auf die Anschläge unter 1, sondern auch auf den Gesetzentwurf und die Anschläge unter 2. Rücksicht und scheint eine Beanstandung der Ausführung des Gesetzes und daher auch des auf die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Schwurgerichten beim Strafrechtsverfahren gerichteten Theils zu bezwecken.

Allein sowie der Antragsteller bereits bei Motivirung seines Antrags durch Hinweisung auf ein in letzterer Be-

ziehung inzwischen einzuführendes Interim der Unterstellung jener Absicht zu begegnen bemüht gewesen ist, so hat derselbe auch bei Berathung des Ausschusses über den Antrag noch besonders erklärt, daß er durch selbigen in den Fortgang der Vorbereitung zur Ausführung des Gesetzes nicht hemmend eingegriffen wissen wolle, sondern lediglich den Abschluß bindender Contracte für den Staat bis zur Genehmigung der Anschläge durch die Kammern verhütet zu sehen wünsche.

Die Staatsregierung sprach sich hierbei durch ihre Commissarien dahin aus, daß sie im Interesse des bestehenden Gesetzes und dessen Ausführung, sowie zu Vermeidung einer Vermehrung des dazu nöthigen Aufwandes einer Sistirung der bereits eingeleiteten Maaßregeln nicht beipflichten könne, und machte darauf aufmerksam, daß eine Hinderung des Vorschreitens in der Ausführung des Gesetzes die Erwerbung nöthiger Grundstücke erschweren und vertheuern, und daher ein Unterlassen der Abschließung bindender Verträge dem Staate mehr zum Nachtheile als zum Vortheile gereichen werde.

Dabei stellte der Minister der Justiz in Aussicht, daß, wie er nicht zweifle, die neue Einrichtung der Untergerichte, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse es verhindern würden, bereits im Frühjahr des Jahres 1851 ins Leben treten werde.

Auch theilte derselbe mit, daß zwar die Anschläge der jährlichen Erhaltung der künftigen Untergerichte den Kammern schon jetzt zur Genehmigung vorgelegt werden könnten, daß sich aber zur Zeit noch nicht bemessen lasse, wie viel der Aufwand der Einrichtung selbst betragen werde, weil darüber erst die Resultate der Reisen und Verhandlungen eines Regierungsbevollmächtigten und die von dem Finanzministerium zu erwartenden Mittheilungen nähern Aufschluß geben würden.

Dahingegen wies der Minister des Innern darauf hin, daß eine Verzögerung der Ausführung leicht dazu Veranlassung geben würde, daß die Bearbeitung mancher Verwaltungsgesetze sowohl formellen als materiellen Inhalts ein- weilen unterbleiben müsse.

Noch machten beide Regierungskommissarien bemerklich, daß das Entgegenkommen der Gemeinden an Orten, wo Bezirksgerichte und Verwaltungsämter errichtet werden sollten, die Ausführung der Einrichtung erleichtern werde, beseitigten aber durch die Erklärung, daß sich die Regierung von dergleichen Anerbietungen nicht bestimmen lassen werde, Bezirksgerichte und Verwaltungsämter an weniger sich dazu eignenden Orten zu errichten, zugleich ein in dieser Richtung im Ausschusse laut gewordenes Bedenken, und sicherten endlich bezüglich der Vorlegung der Anschläge und noch nöthigen Gesetze die möglichste Beschleunigung zu.

Der Ausschuss kann sich nun einerseits nicht verhehlen, daß durch Herstellung und Erhaltung der in dem Gesetze vom 23. November 1848 angeordneten Collegial- und Einzelgerichte, sowie der durch ein noch zu gebendes Gesetz einzuführenden Verwaltungsämter ein bedeutender, die Staatscasse schwer belastender Aufwand entstehen werde und daß bei der gegenwärtigen Finanzlage Sachsens und bei den jetzigen, die Steuerpflichtigen ohnehin mehr als mäßig in Anspruch nehmenden Zeitverhältnissen eine Erhöhung des Staatsaufwandes bedenklich fallen müsse.

Allein andererseits mußte er sich sagen, daß ein seit Jahren von den Staatsangehörigen vielfach verlangtes, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Beseitigung der Administra-